



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 501164  
Fax 01514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0050-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 22.10.2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 24. September 2007 unter der Geschäftszahl BMJ-L318.026/0001-II 1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

### Anlage

16. Oktober 2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 501164  
Fax 01514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0050-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 22.10.2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 24. September 2007 unter der Geschäftszahl BMJ-L318.026/0001-II 1/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu Grunde gelegte Intention, geeignete Maßnahmen zu suchen, welche der vor dem Hintergrund des enormen Überbelags in den Justizanstalten dringend erforderlichen Entlastung des Strafvollzugs dienen ohne dabei den Präventionscharakter zu konterkarieren und das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung aus den Augen zu verlieren, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen aus haushaltsrechtlicher Sicht begrüßt.

Hinsichtlich der Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen wird allerdings angemerkt, dass diese nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG beziehungsweise der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BGBl. II Nr. 50/1999 idgF) entsprechen: Das Bundesministerium für Justiz geht zwar davon aus, dass die Maßnahmen in einer Gesamtbetrachtung mittel- bis langfristig jedenfalls zu einer

Aufwandersparnis führen werden, die Einsparungen wurden dabei jedoch nicht beziffert. Auch der zum Teil erwartete Mehraufwand wurde weder quantifiziert noch beziffert, weshalb für das Bundesministerium für Finanzen die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht nachvollziehbar erscheinen.

Das Bundesministerium für Justiz hätte daher vor der Setzung weiterer Schritte im legislativen Prozess eine nachvollziehbare Kosten-Nutzen-Darstellung zu übermitteln, in der die erwarteten Einsparungen sowie die Mehrkosten samt Mengengerüste beziffert werden. Insbesondere wäre der Mehraufwand für die Anordnung der Bewährungshilfe, für den Einsatz der elektronischen Fußfessel sowie für den Ausbau der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter anzugeben. Auch hinsichtlich der Einsparungen erwartet sich das Bundesministerium für Finanzen eine nähere Konkretisierung beziehungsweise zumindest eine Schätzung über die Höhe der Einsparungen.

Da letztendlich nicht auszuschließen ist, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, wenn auch nur kurzfristig, doch Mehrkosten verbunden sind, hätte das Bundesministerium für Justiz überdies einen diesbezüglichen Bedeckungsvorschlag zu erbringen.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine abschließende Beurteilung aus haushaltsrechtlicher Sicht erst möglich ist, wenn diese aufgezeigten Angaben nachgereicht wurden. Es wird daher ausdrücklich darum ersucht, eine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Darlegung in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen samt Bedeckungsvorschlag jedenfalls vor der Setzung weiterer Schritte im legislativen Prozess vorzulegen.

Weiters wird aus redaktioneller Sicht folgendes bemerkt:

**Zu Art. I Z 2 (§ 48 StGB):**

Da im vorliegenden Begutachtungsentwurf keine Novellierungsanordnung zu § 48 Abs. 1 enthalten ist, muss das Bundesministerium für Finanzen davon ausgehen, dass diese Bestimmung unverändert belassen bleiben soll. In der Textgegenüberstellung fällt jedoch auf, dass laut geltender Fassung die Probezeit mit höchstens drei Jahren zu bemessen ist, in der vorgeschlagenen Fassung jedoch mit höchstens zwei Jahren. Es ist daher nicht

ersichtlich, inwieweit nun eine Änderung des § 48 Abs. 1 (Verkürzung der Probezeit) beabsichtigt ist.

#### **Zu Art. III Z 1 (§ 3 StVG):**

Hiezu wird in den Erläuterungen bezüglich des Umrechnungsschlüssels auf § 409 Abs. 4 StPO Bezug genommen. In § 409 StPO gibt es jedoch keinen Absatz 4. Es wird daher angenommen, dass als Verweis wohl § 3a Abs. 1 StVG gemeint war, da in dieser Bestimmung der Umrechnungsschlüssel angeführt ist.

#### **Zu Art. III Z 8:**

Gemäß dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 16a Abs. 4 soll über die Ablehnung eines fachkundigen Laienrichters der Vorsitzende entscheiden. Die Erläuterungen stehen aber in Widerspruch dazu, da dort ausgeführt wird, dass über die Ablehnung ein Senat aus drei Berufsrichtern beim Landesgericht entscheidet. Es wäre daher klarzustellen, wer nun tatsächlich über die Ablehnung entscheiden soll.

Hinsichtlich der Anpassungen an die durch die StPO-Reform veränderten Begriffe wird angemerkt, dass diese veränderten Begriffe auch in den §§ 16e, 16f und 16g Eingang finden sollten (in diesen Bestimmungen wird nämlich im vorliegenden Entwurf der Begriff „Gerichtshof“ anstelle „Landesgericht“ verwendet).

In den Erläuterungen wäre zu Art. III folgende Ziffernbezeichnung richtig zu stellen:

Zu Art. III Z 22 (§ 158 StVG)

Zu Art. III Z 23 (§ 162 StVG)

Zu Art. III Z 24 (§ 167a StVG)

#### **Zu Art. VI:**

Sowohl im Normenteil, als auch in den Erläuterungen wird hier hinsichtlich der zeitlich begrenzten Geltungsdauer des einzufügenden § 91 Abs. 2a auf Art. I Z 8 referenziert, wohingegen die wohl gemeinte Bestimmung Art. I Z 7 des Entwurfes darstellt.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen erst nach Berücksichtigung der dargelegten

Überlegungen beziehungsweise Nachreichung der zur haushaltsrechtlichen Beurteilung maßgeblichen Darstellungen erfolgen kann. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

16. Oktober 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)